

Kundgemacht am 3. April 2020 und im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. April 2020

Unser Zeichen
0021499/2020

Datum
Linz, 02.04.2020

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

Veranstungsverbot nach Epidemiegesetz

V e r o r d n u n g

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, mit der im Stadtgebiet der Stadt Linz die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird.

2. Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020

Gemäß §§ 15, 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wegen des Auftretens des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (vormals 2019 nCoV – „2019 neuartiges Coronavirus“) wird verordnet:

§ 1
Verbote

(1) Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Linz wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen

- a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
- b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen,

untersagt.

(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd. Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von den unter § 1 genannten Verboten sind jedenfalls Zusammenkünfte von allgemeinen Vertretungskörpern, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Exekutive, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, etc.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die reguläre Arbeitstätigkeit in Unternehmen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3 Befugnisse

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Veranstaltungen zu schließen und Personen, welche an diesen teilzunehmen beabsichtigen, aus dem Veranstaltungsbereich wegzuweisen.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 40 lit b und c Epidemiegesetz mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Linz durch Anschlag und auf der Homepage der Stadt Linz kundgemacht.

(2) Sie tritt unmittelbar mit 03. April 2020, 12:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Michael Raml e.h.
Stadtrat